34. Ist das Gericht verpslichtet, die feststehende Tatsache des Wegfalls der Bereicherung auch ohne ausdrückliche Geltendmachung eines
hierauf gestützten Rechtsbebelfs zu berücksichtigen?

BGB. § 818 Abs. 3.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1909 i. S. T. (KL) w. Reichsfistus (Bekl.). Rep. III. 13/09.
 - L. Landgericht I Berlin.
 - IL Rammergericht bafelbft.

Dem Kläger als hauptmann beim Stabe eines Eisenbahnregiments waren Rationen, Stallservis und Pferdegelder für zwei
Pferde ausgezahlt worden. Der Reichssiskus verlangte später von
ihm Kückzahlung der Gebührnisse für das zweite Pferd, weil dem
Kläger nur ein Anspruch auf Rationen für ein Pferd zugestanden
habe. Der Kläger verlangte Feststellung der Unrechtmäßigkeit der
vom Fiskus erhobenen Kücksorderung. Beide Instanzgerichte wiesen
die Klage ab, das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und
sprach die beantragte Feststellung aus. In den

Grünben

wird zunächst ausgeführt, daß der Anspruch des Beklagten an sich gerechtfertigt sei. Es heißt dann weiter:

... "Anders verhält es sich mit der schließlichen Rüge der Revision, der Rläger habe vom Beklagten nichts "erlangt", was er ihm "herausgeben" könnte, weil er jedenfalls längst nicht mehr, auch nicht zur Zeit des Beginns des Rechtsstreits um die streitigen 469,69 M oder einen Teil davon im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB. bereichert sei. Sie verweist dabei darauf, daß der Rläger sestschendermaßen ... die empfangenen 469,69 M zum Halten eines zweiten Pferdes benutzt hat. In der Tat enthält der Tatbestand des Berusungsurteils die aussbrückliche, als unstreitig vorgetragene Bemerkung: "Der Kläger hat sich darauf ein zweites Pferd angeschafft und dis zu seinem im Jahre 1904 erfolgten Ausscheiden aus dem Stade des Eisenbahnregiments Nr. 3 die Pserdegelder, das Stallservis und die Futterrationen für zwei Pserde bezogen." Nach der Natur dieser Bezüge sind sie demsgemäß auch zum Halten des zweiten Pserdes verwendet worden. Es

¹ Nachträglich abgedruck.

ist beshalb anzunehmen, daß ber Kläger jest und auch schon zur Zeit ber Rlageerhebung durch jene Betrage nicht mehr bereichert war. Nach & 818 Abs. 3 BBB. ift aber die Berpflichtung gur Berausgabe bes urfprünglich ohne rechtlichen Grund Empfangenen (§ 812) ober jum Ersate des Wertes ausgeschlossen, soweit ber Empfänger nicht mehr bereichert ift. Gin ben fpateren Wegfall ber Bereicherung behauptendes Vorbringen der Partei trägt auch nicht den Charafter einer wirklichen "Einrede", wie etwa die Berufung auf die Berjährung, so daß es nur zu berücksichtigen ware, wenn ber Rechtsbehelf als solcher von der mit dem Ruckforderungsanspruche verfolgten Bartei wirklich geltend gemacht wurde. Bielmehr hat es ben Charafter eines rechtsvernichtenben "Einwandes", ber zwar reaelmania auch von ber Bartei, die baraus eine Folgerung zu ihren Gunften ableitet, vorgebracht wird, ber aber, wie 3. B. ber Ginwand ber Rahlung, auch zu berücksichtigen ist, wenn er sich nur überhaupt aus ben Bortragen ber Parteien, insbesondere auch bes Rlagers ergibt. Dabei ift hier zu berücksichtigen, bag ber negativen Reststellungsklage des Klägers gegenüber bem Beklagten materiell die Rolle des Rlägers zufällt, und daß die Tatsache des Haltens eines zweiten Pferbes durch den Kläger sowie der Empfang der Rationen, des Stallservises und ber Bferbegelber zwischen ben Barteien unftreitig ist (val. auch Blanck, 3. Aufl., Anm. 6 zu § 818 BGB.). Mindestens bas Berufungsgericht hätte beshalb Beranlassung gehabt, auch von Amts wegen auf die Frage bes Wegfalls der Bereicherung einzugehen, ba die hierfür maggebenden Tatsachen nicht nur behauptet maren. fondern infolge Geftandniffes feststanden. In ber von der Revision erhobenen, formell nur auf Berletung ber §§ 812 und 818 BBB. gestützten Rüge ift beshalb zugleich eine folche bes § 286 ABD. enthalten, insofern bas Berufungsgericht jene Tatsachen aus bem Gefichtspuntte bes Wegfalls ber Bereicherung überhaupt nicht gewürdigt hat.

Das Berufungsurteil ist beshalb aufzuheben. Die Sache ist zugleich zur Endentscheidung reif, da, wie schon erörtert, die Tatsachen, aus denen der Wegfall der Bereicherung folgt, unstreitig sind. In der Sache selbst ist beshalb auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts dahin abzuändern, daß eine dem Klagantrag entsprechende negative Feststellung getroffen wird."...